



Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Wülfrath vom 20.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG)) in Wülfrath:

Auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 zur Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18. März 2020 sowie der §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath zunächst befristet bis zum 19. April 2020 folgende

Allgemeinverfügung

Präambel

Ziel und Zweck dieser Allgemeinverfügung ist es, jeden sozialen Kontakt zwischen Menschen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Denn jeder Kontakt birgt das Risiko einer Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, selbst wenn dessen Trägerin/Träger dies möglicherweise nicht bemerkt oder von einer Erkrankung weiß. Jede Bürgerin und jeder Bürger, selbst wenn sie/er nicht mit Wohnsitz in Wülfrath gemeldet ist, sich aber im Stadtgebiet Wülfrath aufhält, soll sich bei jeder Handlung oder zwischenmenschlichen Interaktion fragen, ob der persönliche Kontakt zu einem oder mehreren Mitmenschen notwendig und erforderlich ist. Dabei darf es nicht um wirtschaftliche oder dem Freizeitverhalten sowie dem ansonsten üblichen zwischenmenschlichen Umgang geschuldeten Überlegungen gehen. Es geht ausschließlich um die Gesundheit jeder/jedes Einzelnen und dem höherwertigen Ziel, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, um hierdurch risikobehaftete Personengruppen zu schützen und die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

1. Verbote und Beschränkungen

Zusammenkünfte von zwei oder mehr Personen unter freiem Himmel sind untersagt, es sei denn die Personengruppe ist dadurch verbunden, dass

- a. sie in ständiger häuslicher Gemeinschaft miteinander lebt (z.B. Familien, ständige Wohngemeinschaften),
- b. die Zusammenkunft kurzzeitig zufällig (nicht verabredet) und/oder bei der der Erledigung von Besorgungen zur Deckung des täglichen Bedarfs unvermeidbar ist,
- c. die Zusammenkunft aus zwingenden Gründen (z.B. im Rahmen gesetzlicher Aufgabenerledigung oder beruflich/in der Natur der Sache liegend unaufschiebbar) erfolgt,
- d. sie im Rahmen des öffentlichen Nahverkehrs (z.B. Warten an Bushaltestellen) zusammenkommt.



Verboten sind insbesondere

Ansammlungen von Personengruppen (ab zwei Personen) auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen sowie in den Grünanlagen, die sich dazu verabredet haben oder zufällig zusammenkommen, um beispielsweise miteinander zu spielen, zu kommunizieren, soziale Kontakte zu pflegen, gemeinsam Sport zu treiben, zu feiern und um vergleichbare Freizeitaktivitäten durchzuführen.

2. Das Betreten von Schulhöfen wird ohne vorherige Genehmigung untersagt.
3. Alle Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sind ab dem 21.03.2020 zu schließen, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass die Zubereitung von Speisen und deren Bereitstellung in Form eines Lieferservices oder zur Abholung weiterhin möglich bleibt,
4. Dienstleistungen, die einen direkten Körperkontakt zum Kunden mit sich bringen (z.B. Frisöre, Fußpflege, Massagesalons, Sonnenstudios, Tattoo-Studios) sind zu schließen. Ausgenommen von dieser Regelung sind medizinisch erforderliche und/oder Krankenbehandlungen.
5. Nicht unter den Begriff der Dienstleister fällt beispielsweise der Autohandel und ist daher untersagt. Eine Autowerkstatt ist hingehen ein Dienstleister und kann ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.
6. Ansonsten gelten weiterhin die kontaktreduzierenden Maßnahmen, die mit Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 öffentlich bekannt gemacht wurden (durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im/am Rathaus, Dienstleistungszentrum, Am Rathaus 1, und auf der Homepage der Stadt Wülfrath (<https://www.wuelfrath.net> gem. § 14 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Wülfrath).

7. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 IfSG ist nach § 3 ZVO-IfSG die Stadt Wülfrath als örtliche Ordnungsbehörde.

8. Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet Wülfrath.

9. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Anordnung zu Ziffer 1 dieser Verfügung ist gemäß der §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

10. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gilt diese Verfügung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.



11. Strafvorschriften

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwider handelt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Anordnungen sind §§ 16 Abs. 1 S.1, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 zur Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen.

Zu Ziff. 1 – Ziff. 5:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere - über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende - kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Aufgrund der Empfehlungen des Kreisgesundheitsamtes sind daher weitere sog. „infektionshygienische“ Maßnahmen geboten.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich jeder nicht zwingend erforderliche persönliche Kontakt zweier oder mehr Menschen zu vermeiden.

Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotenzial, dass die Anordnung dieser Allgemeinverfügung erheblich dazu beitragen kann, eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung zu verlangsamen, um somit insbesondere risikobehaftete Menschen zu schützen und die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens zu gewährleisten. Die mit dieser Verfügung verbundene weitere Einschränkung des öffentlichen Lebens und die damit einhergehenden Beschränkungen für die Bevölkerung ist dringend geboten. Auch wenn sich die meisten Menschen in dieser Stadt angemessen, vorsichtig und rücksichtsvoll verhalten, ist diese Maßnahme aufgrund des Fehlverhaltens, der mangelnden Einsicht und/oder des fehlenden Bewusstseins/Verständnisses Einzelner angebracht. Insbesondere die Ansammlung größerer Personengruppen in den letzten Tagen im Stadtgebiet, zumeist aus Gründen der Freizeitgestaltung, macht diesen erheblichen Einschnitt in die persönliche Lebensgestaltung für Alle erforderlich, da das Virus weder vor verständigen noch unverständigen Menschen Halt macht.

Es kommt jetzt auf das angepasste Verhalten eines jeden Einzelnen an, ansonsten wird sich eine drastische und vor allem sehr rasche Ausbreitung des Virus mit zum Teil lebensgefährliche Folgen für Einzelne nicht vermeiden lassen.



Weitere Maßnahmen und Beschränkungen behält sich die Stadt Wülfrath als Ordnungsbehörde ausdrücklich vor.

Zu Ziff. 8:

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung entspricht dem Stadtgebiet Wülfrath.

Verhältnismäßigkeit

Die vorstehenden Maßnahmen und Einschränkungen werden zunächst bis zum Ablauf des 19.04.2020 angeordnet. Aktuell ist die Entwicklung der weltweiten Pandemie laut Weltgesundheitsorganisation nicht absehbar. Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Zu Ziff. 9

Begründung zur sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 28 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz ist diese Verfügung gesetzlich sofort vollziehbar. Einer Anordnung der sofortigen Vollziehung bedarf es nicht. Die sofortige Vollziehung ist vorgesehen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung entfalten. Dieses öffentliche Interesse besteht darin, dass die Übertragung der Krankheit in der breiten Öffentlichkeit verhindert bzw. verzögert wird.

Es wäre daher weder angemessen noch hinnehmbar, wenn ein Rechtsbehelf die Anordnung aufheben könnte und erst nach gerichtlicher Prüfung durchsetzbar würde. Dann wäre die angeordnete Maßnahme nicht mehr wirksam, die erforderliche Gefahrenabwehr wäre zum Scheitern verurteilt.

Zu Ziff. 10

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nach § 14 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Wülfrath durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im/am Rathaus, Dienstleistungszentrum, Am Rathaus 1, für die Dauer von mindestens einer Woche. Auf der Homepage der Stadt Wülfrath (<https://www.wuelfrath.net>) ist ein Hinweis auf die jeweiligen öffentlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen.

Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Zu Ziff. 11: Weitere rechtliche Hinweise

Ein Verstoß gegen die durch diese Ordnungsverfügung getroffenen Regelungen ist gemäß §75IfSG eine Straftat und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe, im Fall einer Weiterverbreitung einer Infektion mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erheben. Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Ihnen aufgegebenen Maßnahmen sind auch im Falle einer Klage zu befolgen. Das Verwaltungsgericht kann auf Ihren Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise (wieder) herstellen.

Wülfrath, 20.03.2020

Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Claudia Panke
Bürgermeisterin